

Satzung der Gemeinde Boos

über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Boos erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger und Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die für die Gemeinde Boos außerordentliche Verdienste, die auf Dauer Dank und Anerkennung verdienen, erbracht haben oder die durch besondere außergewöhnliche Leistungen das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde entscheidend bereichert haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden (siehe auch Art. 16 GO). Dies ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde vergibt.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. In der Urkunde werden der Name der/des Ausgezeichneten, der Beschluss des Gemeinderates sowie Dank und Anerkennung eingetragen.

(3) Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden. Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. An mehr als 2 lebende Personen soll das Ehrenbürgerrecht nicht vergeben werden. Die Entscheidung fasst der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

(4) Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Persönlichkeiten, die durch vorbildliches Schaffen die Entwicklung der Gemeinde gefördert und sich um ihre Bürgerinnen und Bürger im hohen Maße verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 3 nicht hinausgehen. Recht und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden. Die Entscheidung fasst der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Boos“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste der Gemeinde“. Ein Abbild kann der Anlage 1 zur Satzung übernommen werden.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „.... hat sich um die Gemeinde Boos verdient gemacht. Der

IV. Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Boos, den 22.05.2012

Gemeinde Boos

Ehrentreich, 1. Bürgermeister



